

FÖRDERGEMEINSCHAFT DES LANDESSCHÜLERBEIRATES BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Satzung der Fördergemeinschaft des Landeschülerbeirates Baden-Württemberg e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung von 6. Februar 1997

Geändert: 27. März 1998

10. November 2018

Stand: 10. November 2018

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft des Landeschülerbeirates Baden-Württemberg“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.

Geschäftsjahr

§ 2

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Vereinszwecke

§ 3

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Landeschülerbeirates.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in Abs. (1) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Die Fördergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ein auf Gewinn zielender Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er sich einsetzt für:

a) die finanzielle Unterstützung des Landeschülerbeirates,

- b) die Durchführung von Maßnahmen, die zur verbesserten Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Landesschülerbeirates erforderlich ist,
- c) die Ergänzung der Ausstattung des Landesschülerbeirates über die öffentlichen Mittel hinaus,
- d) die Werbung für den Landesschülerbeirat.

§ 5

Alle Leistungen der Fördergemeinschaft erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

Der Fördergemeinschaft können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften (körperschaftliche Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Aufnahme beauftragen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod bei Einzelpersonen, der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Erlöschen der Firmen,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- d) durch Streichung:
 - i) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 01.06. an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds versendet sein.
 - ii) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - iii) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - iv) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

Einkünfte

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder, die bis zum 01.04. eines Jahres entrichtet sein müssen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, Förderer und Freunde,
- c) Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag mit Zweidrittelmehrheit fest.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Fördergemeinschaft. Die Mitglieder der Fördergemeinschaft führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder der Fördergemeinschaft haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Fördergemeinschaft oder deren Aufhebung keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge.

Organe

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

Gleichfalls kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten je einzeln die Fördergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er führt außerdem die laufenden Geschäfte der Fördergemeinschaft.

§ 11

Der Vorstand steht dem Landesschülerbeirat mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt über:

- a) die Verwaltung des Vermögens der Fördergemeinschaft,
- b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel der Fördergemeinschaft,
- c) die Maßnahmen, die die Fördergemeinschaft zur Erfüllung ihres Zwecks treffen will.

Einladungen zur Mitgliederversammlungen

§ 12

Der Vorstand des Landesschülerbeirates ist zu jeder Sitzung einzuladen.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr schriftlich einberufen. Es muss mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Sollte diese nicht bekannt sein, muss postalisch eingeladen werden. Der Termin der nächsten Sitzung soll auf der vorhergehenden Sitzung bekannt gegeben werden.

Entlastung und Wahlmodalitäten

§ 14

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe der Fördergemeinschaft. Sie wählt jeweils mit einfacher Mehrheit den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für zwei Kalenderjahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl findet im zweiten und letzten Jahr einer Wahlperiode statt. Die Gewählten treten ihr Amt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres an.

Die Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall, unter Einhaltung der für eine ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form- und Fristbestimmung, jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und Zweckes dies schriftlich beantragt.

Beschlussfassungen und Protokoll

§ 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung treffen andere Bestimmungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 17

Die Auflösung der Fördergemeinschaft oder die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliederungen angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landeschülerbeirat, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung für die in § 1 aufgeführte Fördergemeinschaft zu verwenden hat.

Gerichtsstand

§ 18

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Stuttgart.